



BEZIRKSREGLEMENT
Bezirk Schwende Al

BEZIRKSREGLEMENT
des Bezirkes Schwende, vom 3. Mai 2015

Die Bezirksgemeinde Schwende

gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 25 der Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Der Bezirk erfüllt die ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben. Weitere Aufgaben können durch die Bezirksgemeinde beschlossen werden.

Art. 2

Die Organe des Bezirkes sind:

1. die Bezirksgemeinde
2. der Bezirksrat – bestehend aus 5 Mitgliedern *
3. der Bezirkshauptmann
4. die Rechnungsrevisoren
5. die Funktionäre, Delegierten und das Bezirkspersonal

*die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter

Art. 3

Der Bezirk unterhält die eigenen Liegenschaften, Anlagen und Sachwerte. Ein entsprechendes Inventar wird unterhalten und laufend ergänzt.

II. Die Bezirksgemeinde

Art. 4

Die Bezirksgemeinde besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie ist das oberste Organ des Bezirkes.

Sie äussert ihren Willen durch das offene Handmehr.

Jeder nach Kantonsverfassung stimmberechtigte Einwohner des Bezirkes ist berechtigt und verpflichtet, an der Bezirksgemeinde teilzunehmen.

Art. 5

Die Bezirksgemeinde findet ordentlicherweise am ersten Mai-Sonntag statt.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge zuhanden der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Soll diese darüber beschliessen, so muss der Antrag in schriftlicher Form bis Ende Februar beim Bezirksrat eingereicht werden.

Art. 6

Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, die Abhaltung einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde zu verlangen. Dafür sind die Unterschriften von 100 Stimmberechtigten erforderlich. An einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde dürfen nur jene Geschäfte behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Art. 7

Für das Abstimmungsverfahren gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 8

Die Bezirksgemeinde ist zuständig für:

1. die Genehmigung der Jahresrechnung
2. die verfassungsmässigen Wahlen
3. die Wahl der Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern und einer Ersatzperson
4. einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als 10% des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr. Ausgenommen sind die ordentlichen Verwaltungsauslagen, die Auslagen für Sanierung, Ersatzinvestitionen und Unterhalt der bestehenden Liegenschaften, Anlagen und Sachwerte
5. wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von mehr als 1% des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr
6. den Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften. Ausgenommen sind Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Strassenbauten, unüberbautes (Bau)land und Kleinstobjekte
7. die Beschlussfassung über die Anträge des Bezirksrates und der Stimmberechtigten
8. die jährliche Neufestsetzung der Steueransätze

III. Der Bezirksrat

Art. 9

Der Bezirksrat vollzieht die dem Bezirk durch Verfassung, Gesetz, Verordnung und Bezirksgemeindebeschluss übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, Aufgaben an Unterkommissionen oder an Mitglieder des Bezirkspersonals zu delegieren. Wichtige Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Art. 10

Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 11

Dem Bezirksrat obliegt im Besonderen:

1. die Stellungnahme zu den Anträgen und Wünschen, die ihm von den Bezirksbürgern zugewiesen werden
2. die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
3. die Vornahme der notwendigen Sanierungen, Ersatzinvestitionen sowie der Unterhalt der bezirkseigenen Liegenschaften, Anlagen und Sachwerte
4. der Erlass von Reglementen
5. die Vorbereitung der Bezirksgemeinden
6. die Wahl der Kommissionen und deren Präsidenten
7. die Wahl der Funktionäre, Delegierten und des Bezirkspersonals
8. die Erstellung von Stellenbeschrieben für Bezirkspersonal mit mehr als 50 Stellenprozenten
9. die Festsetzung der Gehälter und Taggelder
10. der Abschluss von Verträgen und die Führung von Prozessen
11. die Einberufung von ausserordentlichen Bezirksgemeinden

IV. Der Bezirkshauptmann

Art. 12

Der regierende Bezirkshauptmann führt den Vorsitz im Bezirksrat. Der stillstehende Hauptmann ist sein Stellvertreter.

V. Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren besorgen die gesetzmässige Prüfung der Jahresrechnung.

Sie sind verpflichtet, die Prüfung der Rechnung spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Bezirksgemeinde zu erledigen.

Art. 14

Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Bezirksrat zuhanden der Bezirksgemeinde jährlich ein Bericht zu erstatten, der von zwei Rechnungsrevisoren zu unterzeichnen ist.

Dieser Bericht enthält die Anträge der Rechnungsrevisoren zuhanden der Bezirksgemeinde.

VI. Die Funktionäre, Delegierten und das Bezirkspersonal

Art. 15

Die Funktionäre, Delegierten und das Bezirkspersonal führen die ihnen vom Bezirksrat übertragenen Aufgaben aus.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16

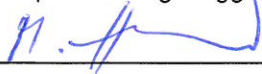
Dieses Bezirksreglement tritt mit der Annahme durch die Bezirksgemeinde in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission.

Der Bezirksrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Appenzell, den 3. Mai 2015

Namens der Bezirksgemeinde Schwende

Der reg. Hauptmann: sig. Migg Hehli



Der stillst. Hauptmann: sig. Sepp Manser



Von der Standeskommission genehmigt am: 26. 5. 2015

Der reg. Landammann: sig. Roland Inauen



Der Ratschreiber: sig. Markus Dörig

